

also den Minister des Innern einer Verletzung der Verfassung, und gründet darauf auch den Antrag auf Zurücknahme dieser Verordnungen. Sie bezieht sich deshalb auf §. 85 der Verfassungsurkunde, worin den Ständen das Recht, auf Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen, gegeben ist. Zwischen Aufhebung und Zurücknahme ist aber allerdings ein Unterschied. Aufheben heißt abschaffen, weil das Gesetz den materiellen Bedürfnissen nicht entspricht, das Zurücknehmen pflegt aber wegen formeller Mängel zu geschehen. Ich würde gewagt haben, die verehrte Kammer zu fragen, ob sie allenthalben mit den Ansichten der Deputation über die Verfassungswidrigkeit jener Verordnungen einverstanden sei; allein ein verehrter Redner hat diese Frage so schön, und auf eine so herzergreifende Weise beantwortet, daß ich ihm dafür nur den innigsten Dank aussprechen muß. Dagegen wäre aber wohl von der Gesetzkunde, welche der Verfasser des Berichts der 4. Deputation bei mehreren Gelegenheiten so schön bewährt hat, zu erwarten gewesen, daß ein so hartes Urtheil nicht ohne reifliche Erwägung und Begründung ausgesprochen worden wäre. Daß aber jenes Urtheil in der Verfassungsurkunde nicht begründet sei, wird die verehrte Kammer nach wenigen Erläuterungen selbst zugestehen. Der Bericht führt für die darin aufgestellte Ansicht folgende Gründe an: a) es könne eine Bestimmung dieser Art durch eine Verordnung um deswillen nicht getroffen werden, weil sie weder zur Vollziehung eines bereits vorhandenen Gesetzes diene, noch die §. 88 der Verfassungsurkunde aufgezählten Eigenschaften habe, noch auch aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht hergeleitet werden könne; b) es ließen sich diese Verordnungen auch nicht durch den allgemeinen Vorbehalt rechtfertigen, welchen sich die Regierung mittelst Landtagsabschieds vom 4. Sept. 1831 ausbedungen habe. Hinsichtlich des ersten Grundes, sofern er sich auf die Verordnung vom 18. Mai 1832 bezieht, muß ich mein inniges Bedauern darüber aussprechen, daß es dem Referenten nicht gefällig gewesen ist, die Verordnung vollständig zu lesen. Denn es sind darin die Gesetze, zu deren „genauerer und besserer Ausführung“ die Verordnung dienen soll, ausdrücklich angeführt, und gleichwohl sagt der Deputationsbericht, es seien keine Gesetze, zu deren Ausführung sie dienen könne, vorhanden. Sollte damit gemeint sein, daß jene Gesetze nicht das enthielten, was durch diese Verordnung zur Ausführung gebracht werden solle, so ist auch dieß nicht begründet. Es würde aber ermüden, wenn ich umständlich darlegen wollte, daß diese Verordnung nur bereits vorhandene Vorschriften früherer Gesetze enthält. Sie läßt sich aber auch aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte rechtfertigen. Wer mit dem Wesen der Baupolizei genau bekannt ist, wird eingestehen, daß sie nicht davon ausgehen könne, allgemeine Bestimmungen vorzuschreiben, sondern es der Obrigkeit zur Pflicht machen müsse, bei jedem Neubau zu untersuchen, ob Feuergefahr dabei obwalte oder nicht. Für die Obrigkeit aber die zerstreuten Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in klare, bündige Instructionen zu sammeln, ist unstreitig eine Pflicht der Verwaltung, und eine solche Instruction für die Staatsbehörden ist auch die Verordnung vom 18. Mai 1832. Das Mandat vom 18. Febr.

1775 sagt allerdings, daß die Gebäude, wenn es nur möglich zu machen, mit gebrannten Ziegeln gedeckt werden sollen. Damit kann aber nach den Regeln der Auslegungskunst nicht gemeint sein, daß es nun nach wie vor im Ermessen des Bauenden stehen solle, ob er mit Ziegeln decken wolle, oder nicht; sondern es ist in das Ermessen der Obrigkeit gelegt, ob sie aus objectiven Gründen, etwa, weil in einem Umkreise von 4 Meilen keine Ziegeln zu erlangen sind, oder wegen notorischen Unvermögens eine Ausnahme gestatten will. So ist auch im §. 9 der Verordnung von 1832 im allgemeinen ein Dispensationsrecht vorbehalten, und auch hierin enthält sie nur die Einschärfung früherer Gesetze.

Sollte ferner die Bemerkung der Deputation begründet sein, daß der Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, so würde dennoch das Recht, diese Verordnung als Gesetz zu erlassen, ebenfalls der Regierung allein zuzugestehen sein, vermöge des Vorbehaltes im obervährten Landtagsabschiede. Sollte, wie die Deputation anzunehmen scheint, jener Vorbehalt nur auf diejenigen Gesetze sich erstrecken, deren Publication in dem Landtagsabschiede ausdrücklich und namentlich vorbehalten wurde, so ist zu bedenken, daß dann auch die allgemeine Städte-Ordnung, welche gleichfalls von den frühern Ständen berathen und ohne Zustimmung der jetzigen ins Land gelassen worden, ungiltig wäre. Es kann dieß aber unmöglich der Sinn des Vorbehaltes sein; er lautet so: „wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeversammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelt begründeten Rechtes, geneigt, diesem Antrage, so weit es als nützlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zuthun, hiermit ausdrücklich vor. Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste *ic. ic.* erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfaht höchst wichtiges aus *ic. ic.*“ Es ist also dieses eine Gesetz nur beispielsweise angeführt, und nichtsdestoweniger der Vorbehalt auch auf andere, nicht genannte, Gesetze dieser Art anwendbar. Wer die Giltigkeit dieses Vorbehaltes in Zweifel ziehen wollte, würde auch die Giltigkeit der Verfassung bezweifeln. Allein die Deputation hat nicht umhin gekonnt, die Giltigkeit desselben an und für sich anzuerkennen. Weil sie aber, um mich juristisch so auszudrücken, der Exception nichts entgegenzustellen hatte, so hat sie sich zweier Repliken bedient: erstens, es sei diese Verordnung im Vorbehalte nicht ausdrücklich genannt, und zweitens, sie laufe über das Gutachten der vormaligen Stände hinaus. Der erste Vorwurf würde, wie schon erwähnt, auch die Städteordnung treffen, und ist durch das Obige genugsam widerlegt; der zweite aber scheint ebenfalls in einer ungegründeten Ansicht zu ruhen. Die Verordnung ist zufolge jenes Vorbehaltes auf die alte Verfassung gegründet. Nach dieser brauchte sich die Regierung nicht diplomatisch genau an das Gutachten der vormaligen Stände zu halten, weil diese nicht die Rechte der dormaligen Stände, sondern nur eine berathende